

Der Urteilspruch gegen den anglikanischen Dekan von Johannesburg, *Gonville Ffrench-Beytagh*, hat das Verhältnis besonders zwischen der anglikanischen Kirche und der Regierung Südafrikas weiter verschlechtert. Die sich seit Anfang dieses Jahres anbahnende verstärkte Konfrontation (vgl. Herder-Korrespondenz 25, 222 und 454) scheint sich zu größeren Konflikten auszuweiten. In einer fast vierstündigen Lesung begründete der Gerichtspräsident des Bundesstaates Transvaal den nach siebenwöchiger Prozeßdauer gefällten Urteilspruch. Das Gericht sprach den Dekan schuldig, weil er 1. die Black-sash-Bewegung zu „subversiver Tätigkeit“ aufgefordert, 2. einen Polizeispion zu „Subversion und Gewalt mit dem Zweck des Umsturzes“ ermutigt und 3. von dem in Südafrika verbotenen englischen „Defence and Aid Fund“ fünf Jahre lang Geld erhalten und verteilt habe. Aufgrund dieses Urteils erhielt der Dekan die vom südafrikanischen „Terrorismus-Gesetz“ geforderte Minimalstrafe von fünf Jahren Zuchthaus. Gegen eine Kaution von 5000 DM und unter der Auflage, sich wöchentlich einmal der Polizei zu stellen, befindet sich Ffrench-Beytagh bis zur Berufungsverhandlung auf freiem Fuß. Am Ende des Urteilspruchs gestand der Gerichtspräsident: „Ich gebe zu, daß alles, was er getan hat, aus der Überzeugung getan wurde, daß er dies Gott und seinen Mitmenschen schulde.“ Hauptsächlich habe man ihm die Verteilung von Geldern an Angehörige von politischen Gefangenen angelastet. In einer Beilage zur Anklageschrift waren 130 Personen als „Mitverschwörer“ aufgeführt.

Fast alle waren Ehefrauen oder Kinder von politischen Gefangenen, die der Dekan unterstützt hatte. Obwohl in jedem einzelnen Falle der genaue Verwendungszweck der Mittel belegt werden konnte, fand der Staatsanwalt zweierlei daran gesetzwidrig: erstens die Quelle des Geldes, nämlich der vom anglikanischen Kanonikus *Collins* verwaltete „Defence and Aid Fund“, eine Organisation, die in Südafrika unter das Antikommunismus-Gesetz fällt; zweitens die Tatsache, daß diese humanitäre Hilfe einer moralischen Unterstützung der Gegner des Staates gleichkomme. Während des Prozesses gab ein Zeuge nach dem anderen bekannt, wie er sich als „guter Anglikaner“ beim Dekan eingeschmeichelt, an den Sitzungen der verschiedenen Pfarreiorganisationen teilgenommen und die Worte des Geistlichen mitgeschrieben habe. Diese Überwachung erstreckte sich auch auf Reisen nach England und Irland. Der gesamte Prozeß erweckte den Eindruck, als habe die südafrikanische Sicherheitspolizei einen Geistlichen in seiner täglichen Arbeit bloßstellen wollen, um der Öffentlichkeit die mangelnde Unterstützung der südafrikanischen Rassenideologie durch die Kirchen klarzumachen. Mittlerweile hat sich die Generalversammlung der 20 anglikanischen Bischöfe Südafrikas entschlossen, vorrangig für die politischen Häftlinge und ihre Angehörigen zu sorgen. Außerdem forderten sie von der Regierung eine gerichtliche Untersuchung über angebliche Folterungen und Einkerkierungen ohne Prozeß. Der katholische Erzbischof von Durban, *D. Hurley*, nannte die Erklärung „großartig“.

Bücher

FRITZ UPLEGGER, **Religionsunterricht — Mißerfolg und Wiederherstellung.** Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1971. 192 S., kart. 19.80 DM.

Es ist das erklärte Ziel des Autors, die „Kollegen in der täglichen Praxis des Religionsunterrichts . . . als Partner in die religionspädagogische Diskussion hineinzuziehen“. Ausgangspunkt der Überlegungen ist die besonders im Zusammenhang mit der Curriculumserforschung aufgetauchte Frage nach der Berechtigung bzw. dem Platz des RU im Unterricht der allgemeinbildenden Schulen. Die in dieser Abhandlung aufgezeigte Zusammenschau soll die Voraussetzungen und notwendigen Bedingungen für zukünftigen RU aufzeigen. „Es ist für uns, die Religionslehrer, ein heilsamer Zwang, daß wir die Bedingungen und Möglichkeiten solcher Unterrichtsarbeit nach allen Richtungen hin neu durchdenken müssen und daß wir den besonderen Standort und die besondere Berechtigung von Religionsunterricht heute zu verteidigen haben.“ Daraus wird auch deutlich, daß Uplegger — wie der Titel schon sagt — vom weitgehenden Mißerfolg zur Wiederherstellung des RU kommen will und dessen Berechtigung an sich nicht in Frage stellt. Und doch entspricht „Wiederherstellung“ nicht dem tatsächlich angestrebten Ziel des Autors. Ihm geht es vielmehr um eine neue Positionsbestimmung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse verschiedener Wissenschaftszweige. RU als „christliche Glaubenslehre“ ist für ihn ein „Fremdbereich in der Gesamtkonzeption allgemeiner Bildung“. Er strebt statt dessen kognitive Lernvorgänge lediglich als Voraussetzung der „emanzipatorischen“ Lernvorgänge an und sieht im RU in erster Linie eine „Anleitung zur Verifizierung religiöser Urteile“. Das Hauptproblem sieht er in der Schwierigkeit, gültige Aussagen über das Entstehen religiöser Erfahrung zu machen. So ist nach einem Kapitel über die „Schwierigkeiten des RU“ Grundsätzliches über die „Bausteine des Lernvorgangs“ gesagt. Diese Grundlagen werden dann in weiteren Kapiteln auf die Situation des RU auf der Stufe des kindlichen Vertrauens und auf die Problematik eines jugendgemäßen RU übertragen. In diesen Kapiteln liegen die wichtigsten Impulse für die zukünftige Gestaltung des RU. Größere Beachtung verdienen auch die Ausführungen über eine Abgrenzung zwischen RU und einem eventuellen Fach „Lebenslehre“. Mit Upleggers Buch liegt eine interessante Diskussionsgrundlage vor, die an manchen Punk-

ten angreifbar sein mag, aber eine Reihe neuer Erkenntnisse und Gesichtspunkte bietet, an denen man nicht vorbeigehen kann.

HANS DOMBOIS, **Hierarchie. Grund und Grenze einer umstrittenen Struktur.** Herder, Freiburg i. Br., 112 S., Paperback 15.— DM.

Ein evangelischer Staatsrechtler, durch sein profundes Werk „Das Recht der Gnade“ (Luther Verlag, Witten 1961; vgl. HK 16, 574—578) zur kanonistischen Autorität aufgestiegen, die auch Rom honorierte, untersucht und verteidigt als erster das von der katholischen Theologie vernachlässigte Phänomen der Hierarchie in scharfen, klaren Diktionen, die zum Nachdenken nötigen. Es bedurfte nicht der Einführung des Generalvikars von Trier, des Kanonisten *L. Hoffmann*. Die Studie spricht für sich. Sie skizziert das Problem der Hierarchie im allgemeinen und — im Blick auf das Hieron — im besonderen. Die anschließende Analyse analoger säkularer Hierarchien ist äußerst nützlich zur Gewinnung des Hintergrundes, von dem sich die kirchliche „Hierarchie und Deliberation“ abhebt. Das Vorhandensein existenzbestimmenden Entscheidungszwanges ist eine Voraussetzung für ihr Entstehen, die Wahrheitsfrage, nicht eigentlich das Neue Testament, das keine hierarchischen Ansätze aufweise (29, 69, 87), wohl aber die Sicht auf endzeitliche Erfüllung. Die Gefahr einer Selbstzerstörung der Hierarchie durch Ausschaltung der Deliberation (Synode, Konzil) in der Überspitzung des „ex sese“ wird in katholischen Kategorien der *Koinonia* gesehen, die zur Hierarchie gehört, und gegen die Unzulänglichkeit des lutherischen „satis est“ (CA VII) wie gegen kurialen Zentralismus und das Mißverständnis der Monarchie verdeutlicht (dem *K. Rahner* wie *J. Ratzinger* erlegen seien 84 f.). „Die Realität der Kirche selbst schließt die exklusiv-absolutistische Interpretation von Hierarchie für die wesentlichsten Lebensvollzüge aus“ (87). Aufschlüsselnde Aphorismen der gedrängten Studie bezeugen große denkerische Kraft. Sie ist ein ökumenisches Ereignis. Kein Wunder, daß *J. Neumann* diesem „Anstoß zu freiem Denken“ eine große Würdigung mit kleinen Korrekturen erteilte („Publik“ 17. 9. 71). Nur — soviel zur Aktualität — die römische Bischofssynode trug dem Anliegen des Autors keine Rechnung. Doch die Studie behält ihren Wert für die Zukunft.